



LANDRATSAMT BGL * POSTFACH 21 64 * 83423 BAD REICHENHALL

UAB Arijus
Jūrininkų pr. 27 - 408
95225 Klaipėda

Terminvereinbarung
erspart Ihnen Wartezeiten

Litauen

Bad Reichenhall, den 07.11.2013

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Sachbearbeitung:

Kontakt:

321.1674-4

FB/Name: 321/Scharbert
Zimmer-Nr. 215

Tel. : +49 (0) 86 51 / 773-507
Fax : +49 (0) 86 51 / 773-560
e-Mail : peter.scharbert@lra-bgl.de

**Behördliche Bestätigung des Eingangs einer Anzeige nach § 53 Abs. 1 KrWG;
Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anzeige über das Befördern von nicht gefährlichen Abfällen ist bei uns am
07.11.2013 eingegangen.

Ihr Betrieb wurde unter der

Beförderernummer

ZLTI17220

bei uns registriert.

Diese Bestätigung gilt für die gesamte Bundesrepublik Deutschland und ist zeitlich nicht befristet!

Die angezeigte Tätigkeit kann –auch nachträglich- von Bedingungen abhängig gemacht, zeitlich befristet oder mit Auflagen versehen werden. Es können Unterlagen über den Nachweis der Zuverlässigkeit und der Fach- und Sachkunde verlangt werden. Die Tätigkeit kann bei fehlender Zuverlässigkeit oder Fach- und Sachkunde untersagt werden.

Hinweis:

Gemäß § 55 Abs.1 KrWG müssen Fahrzeuge, mit denen Abfälle auf öffentlichen Straßen befördert werden, mit zwei rechteckigen rückstrahlenden weißen Warntafeln von 40 cm Grundfläche und mindestens 30 cm Höhe versehen sein. Die Warntafeln müssen in

schwarzer Farbe die Aufschrift „A“ (Buchstabenhöhe 20 cm, Schriftstärke 2 cm) tragen.
Die Warntafeln sind während der Beförderung vorn und hinten am Fahrzeug deutlich sichtbar anzubringen.

Bei Zügen muss die zweite Tafel an der Rückseite des Anhängers angebracht sein.

Für das Anbringen der Warntafeln hat der Fahrzeugführer zu sorgen.

Mit freundlichen Grüßen



Scharbert